

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Basel-Mülhausen besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Allschwil.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und versteht sich als gemeinnützige Organisation.

Der Schutzverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Zweck des Schutzverbands sind:

- a. Der Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm, insbesondere vor solchem, welcher den Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen öffentlichen und privaten Rechts zuwiderläuft
- b. Der Schutz vor anderen durch den Flugbetrieb verursachten Immissionen, wie Abgase usw.
- c. Der Schutz vor Absturzrisiken
- d. Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen
- e. Die Wahrung der Interessen und Rechte der Bevölkerung um den Flughafen Basel-Mülhausen

Der Schutzverband kann alle hierzu geeigneten Massnahmen ergreifen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder des Schutzverbands sind:

- f. Einwohnergemeinden der Region Basel
- g. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen
- h. natürliche Personen als Einzelmitglieder, Familien als Familienmitglieder

Aufnahmegesuche sind schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung eines Gesuches braucht nicht begründet zu werden.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Tod von natürlichen bzw. Auflösung von juristischen Personen
- b. Austritt auf Ende eines Kalenderjahres unter Beobachtung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, wobei die Austrittserklärung schriftlich an den Vorstand zu richten ist
- c. Streichung, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachgekommen ist
- d. Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Statuten verstösst oder sonst die Interessen oder das Ansehen des Schutzverbandes schädigt

§ 5

Die Streichung und der Ausschluss erfolgen bei Nicht-Bezahlung des Mitgliederbeitrags ohne Mitteilung.

Über die Streichung und den Ausschluss gestützt auf § 4d. entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss oder die Streichung ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung der Rekurs an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 6

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vermögen des Schutzverbandes keinen Anspruch.

III. Organe

§ 7

Organe des Schutzverbands sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren

1. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Schutzverbands.

Die Einwohnergemeinden haben folgendes Stimmrecht:

Bei einem Bestand von unter 5'000 Einwohnern 2 Stimmen, bis 10'000 Einwohner 4 Stimmen, bis 15'000 Einwohner 6 Stimmen, bei grösserer Einwohnerzahl 8 Stimmen.

Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen haben bei einem nachgewiesenen Bestand innerhalb der Region bis zu 10'000 Mitgliedern 3 Stimmen, bei mehr als 10'000 Mitgliedern 6 Stimmen.

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Familienmitglieder haben 2 Stimmen.

§ 9

Der Mitgliederversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten
- b. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstands
- c. Wahl der Revisoren bzw. Revisorinnen
- d. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie Genehmigung des Voranschlags
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Entlastung des Vorstands
- g. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands, der Revisoren bzw. Revisorinnen sowie einzelner Mitglieder
- h. Beschlussfassung über alle andern der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Der Vorstand hat das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung 30 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich bekannt zu geben. Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor Versammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedürfnis oder auf Begehren von Mitglie-

dern, welche zusammen mindestens einen Zehntel aller Stimmrechte vertreten, einberufen unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden.

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Ergänzung der Traktandenliste mit neuen Geschäften beschliessen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Statuten es anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wird beim ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so gilt für die folgenden Wahlgänge das relative Mehr.

2. Der Vorstand

§ 11

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 12

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen, wobei mindestens zwei aus Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertretern bestehen muss. Die Vorstandsmitglieder sind auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist möglich. Ersatzwahlen finden während der ordentlichen Mitgliederversammlung statt und erfolgen auf den Rest der laufenden Amtsdauer.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsgruppen zu bestellen, denen er einzelne Aufgaben delegieren kann. Er kann Fachleute beiziehen.

§ 12.1

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Leitung der Geschäfte des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
- b. Die Ernennung und Abberufung der Geschäftsstelle und die Festlegung ihrer Entschädigung
- c. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- d. Der Entscheid über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern

Die Finanzkompetenzen des Vorstands bewegen sich im Rahmen des Voranschlages. Ausserhalb des Voranschlages ist der Vorstand berechtigt, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder Ausgabenbeschlüsse bis zum Höchstbetrag von Fr. 10'000.- insgesamt pro Jahr zu fassen. Eine Delegation dieser ausserordentlichen Ausgabenkompetenz an Arbeitsgruppen gemäss § 12 Abs. 3 ist ausgeschlossen.

§ 13

Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder, bei dessen bzw. deren Verhinderung, der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten.

Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidium die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Geschäfte ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 14

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Ausnahme von § 13 Abs. 2 mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, allenfalls mit Stichentscheid der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

3. Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

§ 15

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren; sie sind nach Massgabe des Gesetzes wieder wählbar. An Stelle der Revisorinnen bzw. Revisoren kann die Mitgliederversammlung eine juristische Person (Treuhandgesellschaft) als Revisionsstelle für jeweils ein Jahr bestimmen.

IV. Finanzen, Beiträge und Jahresrechnung

§ 16.1

Der Verein finanziert sich aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Gönnerbeiträge und Spenden
- c. Entgelte für Leistungen des Vereins

§ 16.2

Die Mitglieder leisten einen festen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung jährlich für das Folgejahr festgesetzt. Sie dürfen jedoch bei Einzelmitgliedern nicht mehr als CHF 50.- und bei Familienmitgliedern nicht mehr als CHF 100.- betragen, bei den Gemeinden höchstens 10% über dem Betrag von 2004 liegen und bei den Körperschaften höchstens CHF 100.- betragen.

§ 17

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 17.1

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderungen und Auflösung

§ 18

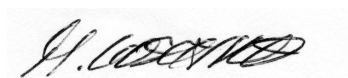
Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Statutenänderungen sowie die Auflösung des Schutzverbandes beschliessen.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand unter Aufsicht der Revisionsstelle.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsgewinns, wobei ausschliesslich Organisationen, die den Schutz der Umwelt zum Ziel haben, berücksichtigt werden dürfen.

Diese Statutenänderung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom 5. Juni 2014 in Allschwil beschlossen.

Die Präsidentin



Madeleine Göschke-Chiquet

Die Geschäftsstelle



Kalinka Marchesi